

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Martin Schmidt-Roschow

Erstellungsdatum: 25.06.2026

Errichtung einer Hundewiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 630/Teilfläche Gemarkung Feldkirchen, östlich des Friedhofs - Entscheidung über das weitere Vorgehen nach Vorlage der schalltechnischen Stellungnahme

I. Vortrag

Vorlauf:

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2026 wurde über den Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung einer gemeindlichen Hundewiese beraten und Beschluss gefasst. Auf die entsprechende Beschlussvorlage (5072/2025) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Im Ergebnis beschloss der Gemeinderat mehrheitlich auf Grundlage der Sachverhaltsdarstellung an der Umsetzung der Hundewiese festzuhalten. Allerdings wird hierfür eine Fläche von ca. 1.000 m² auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 630 Gemarkung Feldkirchen, östlich des Gemeindefriedhofs vorgesehen.

Vor einer endgültigen Entscheidung sollte eine schalltechnische Untersuchung erstellen werden, um die notwendigen Anforderungen an den Betrieb der Hundewiesen zu ermitteln.

Schallgutachten:

Mit der Ausarbeitung der schalltechnischen Stellungnahme wurde das Ingenieurbüro Möhler + Partner aus München beauftragt.

Mit Datum vom 24.06.2026 übersandte der Gutachter die gewünschte Stellungnahme. Diese ist dem Tagesordnungspunkt als Anlage beigefügt.

In der Stellungnahme wird im Ergebnis folgendes ausgeführt:

„Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine uneingeschränkte Nutzung der Hundewiese ohne Maßnahmen zum Schallschutz nicht möglich ist. Für eine konfliktfreie Nutzung in den Beurteilungszeiträumen außerhalb der Ruhezeiten (werktags 8-20 Uhr, sonn-/feiertags 9-13 und 15-20 Uhr) und in den Ruhezeiten am Abend (20-22 Uhr) sowie sonn-/feiertags mittags (13-15 Uhr) werden die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Beschränkung der Nutzungsdauer innerhalb der Beurteilungsräume auf 50 %
- Beschränkung der Fläche auf ca. 1100 m² und abrücken von den Immissionsorten
- Errichtung einer Abschirmenden Maßnahme mit einer Höhe von $h = 1,5 \text{ m}$ und einer Länge von $l = 50 \text{ m}$

In den Ruhezeiten am Morgen (werktags 6-8 Uhr, sonn-/feiertags 7-9 Uhr) sowie im Nachtzeitraum sind ist die Nutzung der Hundewiese auszuschließen, da der erforderliche Schallschutz nur durch weitreichende Abschirmmaßnahmen herzustellen ist, die im vorliegenden Fall nicht verhältnismäßig erscheinen.“

Grundsätzlich ist also die Errichtung und der Betrieb der Hundewiese aus Sicht des Gutachters möglich. Die Beschränkung der Nutzfläche auf ca. 1.000 m², wie im Beschluss am 26.03.2026 formuliert, wäre immissionsrechtlich möglich.

Die in der schalltechnischen Stellungnahme markierte Fläche weist eine Ausdehnung von ca. 85 m x 12 m auf. Inwieweit dieser Zuschnitt für eine Hundewiese geeignet erscheint, lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Neben der grundsätzlich erforderlichen Einfriedung der Hundewiese ist eine ca. 50 m lange und 1,50 m hohe abschirmende Maßnahme (schalldichte Einfriedung) erforderlich, um die relevanten Immissionsorte an den Gebäuden Brauereiweg 4, 6 und 8 zu schützen. Da „schalldicht“ bedeutet, dass es sich hierbei nicht um eine einfach Holz- oder Kunststoffwand handeln kann, dürfte dies die Kosten für die Anlage der Hundewiese erhöhen. Konkrete Zahlen hierfür können hierzu noch nicht vorgelegt werden.

Schließlich ist über die Öffnungszeiten zu entscheiden. Hierbei geht es neben dem Zeitraum (also, zu welchen exakten Uhrzeiten die Hundewiese geöffnet ist) auch um die Frage, wer das Auf- und Zusperrern übernimmt? Da es sich hierbei nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt, stehen die Mitarbeiter des Bauhofs oder der Verwaltung hierfür nicht zur Verfügung.

Auch ist zu klären, wie damit umgegangen werden soll, wenn Personen außerhalb der Öffnungszeiten die Fläche nutzen. Die Einhaltung der Nutzungszeiten hat der für die Anlage Verantwortliche – also die Gemeinde – sicherzustellen. Neben der Frage, wie dies geschehen soll, stellt sich die Frage, wie Verstöße geahndet werden könnten. Hierfür bedürfte es entsprechender Regelungen.

Bürger

Das Bekanntwerden der Planungen zur Hundewiese hat eine Vielzahl von Reaktion in der Bürgerschaft ausgelöst. Alle vorliegenden Rückmeldungen, die sich ausschließlich konstruktiv mit dem Thema auseinandersetzen, bringen zum Ausdruck, dass erhebliche Bedenken gegen die Hundewiese in der angedachten Form bestehen.

Aufgrund des Umfangs soll an dieser Stelle lediglich auf ein Schreiben der „Initiative Lebenswertes Feldkirchen – Pfoten weg vom Wohngebiet“ eingegangen werden, da hierin die Bedenken der Anwohner nahezu vollumfänglich abgebildet werden. Das Schreiben ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Zu den vorgebrachten insgesamt zehn Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. *In welchem Teilbereich soll die Hundewiese errichtet werden? In welcher Größe?*

Lt. Vorschlag des Gutachters soll die Hundewiese auf einer 85 m x 12 m großen Flächen entlang der Grenze zum Friedhof realisiert werden.

2. *Wie viele Hunde sind derzeit im Gemeindegebiet gemeldet?*

Aktuell sind 372 Hunde im Gemeindegebiet gemeldet?

3. *Wie viele Hunde befinden sich im unmittelbaren Einzugsbereich des Hundespielplatzes?*

Diese Zahl ist nicht bekannt, da es an einer Definition des „unmittelbaren Einzugsbereiches“ fehlt. Außerdem wurden die Adressen aus Datenschutzgründen nicht mit erhoben.

4. *Wie kommt die Gemeinde darauf, dass ein entsprechender Bedarf an einer solchen Hundewiese besteht?*

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei Feldkirchen um eine klassische kleinere Gemeinde im Speckgürtel Münchens. Wir sind umgeben von Feldern und Möglichkeiten des Gassigehens. Der Unterzeichner selbst hat zwei Hunde und würde nicht weit von der geplanten Hundewiese entfernt wohnen. Es ist aber kein Gesichtspunkt für den Unterzeichner ersichtlich, weshalb er seinen Hund auf einer solchen Hundespielwiese spielen lassen soll (die meist auch verdreckt ist) wenn er nur mit ein paar Schritten die freie Natur um Feldkirchen herum genesen kann.

Daher stellt sich die Frage: Bestehen verlässliche Zahlen hinsichtlich der Nutzbarkeit des Hundespielplatzes? Wenn nein, bitten wir uns mitzuteilen, woher die Gemeinde sodann den Bedarf

sieht. Im Gegenteil: Die Beteiligten haben im westlichen Teil Feldkirchens aktiv Hundebesitzer angesprochen: Von 30 Nachfragen, teilten nur 2 Besitzer mit, dass sie sich vorstellen könnten, die Hundewiese im Osten aufzusuchen.

Der Gemeinde liegen keine Zahlen hinsichtlich des konkreten Bedarfs in der Gemeinde vor. Auslöser der Untersuchung ist ein Antrag der SPD-Fraktion aus dem Jahr 2022, der zwischenzeitlich in mehreren Gemeinderatssitzungen behandelt wurde.

5. *Welche Kosten, die letztendlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Feldkirchen gezahlt werden, sind zu erwarten, hinsichtlich Planungskosten/Vorplanungskosten*

Baukosten

Erhaltungskosten (wir bitten auch uns mitzuteilen, ob dadurch beispielsweise einer erhöhter Bedarf am Bauhof entsteht aufgrund Pflegemaßnahmen)?

Da es sich bei der gegenständlichen Fläche um ein Gebiet ohne Bebauungsplan handelt und die Gemeinde aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche nicht davon ausgeht, dass es sich um einen sogenannten „Außenbereich im Innenbereich“ handelt, dürfte eine Bebauung gemäß § 34 BauGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO zulässig sein. Planungskosten entstehen aufgrund der Verfahrensfreiheit daher nicht. Die Baukosten werden, basierend auf einem Angebot einer Fachfirma, bei der Größe von ca. 1.000 m² inkl. Zugangstor und Eingangstür, Pflasterfläche für Sitzbank, Hundekotbeutelständer und Mülleimer sowie Beschilderung im niedrigen fünfstelligen Bereich liegen.

Die Unterhaltskosten dürften sich über das Jahr verteilt auf einen vierstelligen Betrag summieren.

6. *Wie beabsichtigt die Gemeinde den Konflikt von Kindern und Hunden zu lösen? Sind die Kinder im Feldkirchner Osten weniger wert, als die Kinder im Feldkirchener Westen?*

Den Zeitungsberichten war zu entnehmen, dass andere Standorte nicht in Erwägung gezogen wurden, nachdem dort unmittelbar Kinder spielten und teilweise Angst gegenüber Hunden aufzeigten. Die Situation ist die gleiche im Wendehammer der Jahnstraße: Dort spielen nachmittags und am Wochenende dauerhaft bei schönem Wetter die Kinder draußen gemeinsam aus den ganzen unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebieten. Dort wird Roller gefahren, Fahrrad gefahren, kleine Verkaufsstände ab und zu von den Kindern errichtet bzw. Basarstände. Ein reges Treiben findet dort statt.

Eine Vielzahl der Kinder hat ebenfalls Angst vor Hunden. Wie möchte die Gemeinde diese Problematik lösen, wenn sie an einem anderen Standort dies als Ablehnungsgrund ansieht? Sind die Kinder hier in der Jahnstraße der Gemeinde weniger wert, wenn die Angst der Kinder für die anderen Standorte ein Ablehnungsgrund war.

Die Gemeinde Feldkirchen verwahrt sich gegen den Vorwurf, Kinder wären gegenüber Hunden weniger wert. Abgesehen davon, dass es in der Gemeinde mehrere Kinderspielplätze gibt (erst kürzlich wurden die Spielplätze Theresienstraße (nach Sanierung) und Schwalbenstraße (Neubau) freigegeben. Außerdem dient die Einfriedung gerade dem Zweck die Hunde in einem abgegrenzten Bereich zu halten und auf diese Weise die Kinder zu schützen.

Zur Richtigstellung: In der Prüfung alternativer Standorte wurde u. a. der Standort Brunnenstraße, unmittelbar nördlich des dort bestehenden Spielplatzes untersucht. Im Gegensatz zum Friedhof besteht hier bereits ein Spielplatz, dass Konfliktpotential ist also evident gegenüber der Situation am Friedhof.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Fläche östlich des Friedhofs nicht um eine Spielplatzfläche, sondern lediglich um eine Grünfläche, die von Kindern als solche „de facto“ genutzt wird.

7. *Soll der Hundespielplatz nur von den unmittelbar „wohnhaften Hunden“ genutzt werden? Wenn nein: Welche weiteren Stellplätze werden hierfür vorgesehen?*

Es kann nach unserer Auffassung nicht dazu führen, dass nun durch das geplante Hundespielparadies der Parkdruck weiter zunimmt und dies sodann letztendlich dazu führt, dass eine Parküberwachung/Lizenzierung eingeführt werden muss, welche die Anwohnerschaft ablehnt.

Die Hundewiese soll allen Hundebesitzern zugänglich sein. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Hunde ist nicht beabsichtigt.

Da die bestehenden Parkplätze grundsätzlich den Besuchern des Friedhofs dienen sollen, aber hierzu keine besonderen Einschränkungen bestehen, könnten Hundebesitzer, die die Hundewiese nutzen wollen, auch die vorhandenen Stellplätze nutzen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Umsetzung des Parkraumkonzepts eine Überwachung des ruhenden Verkehrs beabsichtigt ist.

8. *Wie soll mit dem angrenzenden Friedhof umgegangen werden? Es ist nach unserer Auffassung in Gänze pietätlos, dass während Beerdigungen etwaiges Hundegebell und Hundegeräusche in unmittelbarer Nähe der Beisetzung stattfindet?*

(Diese Frage ist politisch zu beantworten. Daher wird hierzu im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage keine Stellungnahme durch die Verwaltung erstellt.)

9. *Liegt bereits eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme vor? Berücksichtigt diese auch die Thematik des Friedhofs und der Beisetzung und den damit verbundenen höheren Schutzstatus?*

Die Stellungnahme des Gutachters liegt inzwischen vor. Aussagen zu einer besonderen Schutzwürdigkeit des Friedhofs sind in der schalltechnischen Stellungnahme nicht enthalten.

10. *Wie soll der vorhandene Tierbestand geschützt werden? Zum heutigen Zeitpunkt befinden sich dort eine Vielzahl an Eichhörnchen, die durch die dauerhafte Anwesenheit der Hunde auf dem angedachten Hundespielplatz vertrieben werden.*

(Diese Frage ist politisch zu beantworten. Daher wird hierzu im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage keine Stellungnahme durch die Verwaltung erstellt.)

Zusammenfassung:

Aus schalltechnischer Sicht ist die Umsetzung der Hundewiese auf einer ca. 85 m x 12 m großen Freifläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 630/Teilfläche Gemarkung Feldkirchen östlich des Friedhofs denkbar, wenn bestimmte Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ergriffen werden.

Der Zuschnitt der Fläche, die damit verbundenen möglichen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung, die Frage der Überwachung der einzuhaltenden Vorgaben und eine Sanktionierung bei missbräuchlicher Nutzung sind durch den Gemeinderat zu entscheiden.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe sowie um eine politische Entscheidung handelt, wird seitens der Verwaltung keine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

II. Beschlussempfehlung

Nach Beratung